

Satzung Förderverein Mehrgenerationensportplatz Würgendorf e.V.

§1 Präambel

Der Mehrgenerationensportplatz Würgendorf ist ein zentraler Treffpunkt in Würgendorf. Ein Ort, an dem Menschen aller Altersgruppen und Fähigkeiten zusammenkommen, um gemeinsam Sport zu treiben, sich zu begegnen und Gemeinschaft zu erleben.

§2 Name, Sitz

1. Der im Jahre 2018 gegründete Verein trägt den **Förderverein Mehrgenerationensportplatz Würgendorf e.V.**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck, Aufgaben

1. Der Förderverein Mehrgenerationensportplatz Würgendorf e.V. entwickelt den Platz durch sport- und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen weiter. Er beschafft finanzielle Mittel, um das Gesamtkonzept voranzutreiben und den Betrieb und Unterhalt zu organisieren. Das Motto des Vereins lautet: „Zusammen Sport treiben, zusammen wachsen, zusammen Würgendorf gestalten“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder, Familienmitglieder und korporative Mitglieder sein.

Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Familienmitgliedschaften umfassen Eheleute/ Partner sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres gehen Kinder in eine eigene Einzelmitgliedschaft über. Die Eintrittserklärung ist neu zu unterschreiben.

Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zum **Ehrenmitglied** werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht bei Familienmitgliedschaften beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.
 - Der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
5. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu

unterschreiben. Ist der gewählte Schriftführer verhindert, wird vom Vorstand ein Protokollführer ernannt, der dann anstelle des Schriftführers unterschreibt.

§18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Würgendorf zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 25.06.2024 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsvorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:



Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Anhang 1:**Beitragsordnung des Fördervereins Mehrgenerationensportplatz Würgendorf e.V.**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. §8 der Satzung regelt die Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind hier von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliedsbeiträge von Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) und Familienmitgliedschaften (Eheleute/ Partner sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern) regelt die folgende Beitragsordnung.

In der Mitgliederversammlung vom 26.05.2024 wurden die Mitgliedsbeiträge festgelegt:
 Einzelmitgliedschaft 12€ pro Jahr
 Familienmitgliedschaft 20€ pro Jahr



 Vorsitzender

 Stellvertretender Vorsitzender

 Schatzmeister

 Schriftführer

 Beisitzer

 Beisitzer

 Beisitzer

 Beisitzer